

Inhalt

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Die Grundsätze

§ 3 Die Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme in den Mazda-Club-Sachsen.eV

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beiträge

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Organisation des "Mazda Club Sachsen.eV"

§ 9 Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

§ 11 Der Kassenprüfer

§ 12 Die Auflösung des Vereins

§ 13 Gültigkeit

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein hat den Namen: "Mazda-Club-Sachsen.e V".
- Er ist in das Vereinsregister der Stadt Leipzig einzutragen.
- 2. Der Verein "Mazda-Club-Sachsen.eV mit Sitz in 04277 Leipzig, Am Bogen21, versteht sich als Freizeitverein, im Sinne der Abgabenverordnung.
- 3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung.
- 4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung Sportlicher Übungen und Erziehung der Mitglieder, Fahrtraining und Hinweisen zu Mazda-Tuning sowie Öffentlichkeitsarbeit zur Verkehrssicherheit.

§ 2 Grundsätze

- 1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Der "Mazda-Club-Sachsen.eV" ist eine freiwillige Vereinigung am Motorsport, Traditionspflege und an der Mazda-Automarke interessierten Personen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Dem "Mazda-Club-Sachsen.eV" obliegt vornehmlich:
 - a. Die Gestaltung eines vielfältigen Vereinslebens mit der Orientierung auf Motorsportinteresse und der Aktiven und Passiven Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
 - b. Die Unterstützung und Erziehung der Vereinsmitglieder zur Einhaltung der Sicherheit im Strassenverkehr.
 - c. Die Zusammenarbeit mit anderen Staatlichen, Privaten und Gesellschaftlichen Partnern auf der Grundlage von Vereinbarungen.
 - d. Traditionspflege zur Geschichte des Automobils.
- 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel werden ausschließlich für Vereinszwecke zur Verbesserung der materiellen Basis und zur Gestaltung des Vereinslebens genutzt.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im "Mazda-Club-Sachsen.eV"

- 1. Der Verein besteht aus Mindestens 7 Mitgliedern.
- 2. Der Besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitglieder
- 3. Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich natürliche Personen.

- 4. Stimmberechtigt und wählbar in den Vorstand sind alle ordentlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

>>>Weiter

§ 4 Aufnahme in den Mazda-Club-Sachsen.eV

- 1. Jede natürliche Person über 16 Jahre kann Mitglied im Verein werden.
- 2. Die Aufnahme kann auf Grund eines schriftlichen, persönlich unterschriebenen Antrages erfolgen.
Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist grundsätzlich die Zustimmung eines Gesetzlichen Vertreters zum Antrag nötig.
- 3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ihn materiell, finanziell oder ideell unterstützt, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- 4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in seiner dem Antrag folgenden turnusmäßigen Sitzung. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller zu begründen.
- 5. Ehrenmitgliedschaften beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Für Ordentliche Mitglieder besteht Beitragspflicht.
- 2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Sie Besitzen uneingeschränktes Wahlrecht und können in alle Vereinsämter gewählt werden, mit Ausnahme § 3 Abs.4.
- 4. Die Mitglieder verpflichten sich, dem "Mazda-Club-Sachsen.eV" bei der Erfüllung der sich gesetzten Aufgaben und Ziele behilflich zu sein.
- 5. Alle Mitglieder sind an die Bestimmungen der Vereinssatzung gebunden und verpflichten sich, die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse durchzuführen bzw. zu achten.
- 6. Ehrenamtliche Mitarbeit im Verein ist das Recht und die Pflicht eines jeden Mitgliedes.

§ 6 Beiträge

- 1. Um das Vereinsleben aufzubauen und gestalten zu können sind Beiträge der Mitglieder zu entrichten.
Die Beiträge sind Quartalsweise oder Jährlich zu entrichten.
- 2. Die Beiträge dürfen nur entsprechend § 2 verwendet werden.
- 3. Bei Eintritt in den "Mazda-Club-Sachsen.eV" entrichtet jedes Mitglied einen Aufnahmebeitrag.
- 4. Die Höhe der Quartals/Jahresbeiträge und des Aufnahmebeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vom Beitrag befreit werden.

>>>Weiter

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im "Mazda Club Sachsen.eV" endet:
 - a) durch schriftlich mitgeteilten Austritt zum jeweiligen Monatsende.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluß aus dem "Mazda Club Sachsen.eV"
- 2. Der Ausschluß kann erfolgen: a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung
- 3. Über Ausschluß aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4. Bei Austritt oder Ausschluß bleibt das frühere Mitglied für alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zivilrechtlich Haftbar.
- 5. Eigentum des Vereins, welches sich zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschluß im Besitz des früheren Mitgliedes befindet, ist unaufgefordert und umgehend an den Verein zurückzugeben.

§ 8 Organisation des "Mazda Club Sachsen.eV"

- Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Einladungsfrist 3 Wochen. Die Einladung erfolgt entweder Schriftlich als Brief oder per E-Mail.
- 2. Als Oberstes Organ des Vereins hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht von der Satzung anderen Organen zugewiesen ist.
 - Jahresberichte entgegennehmen und beraten
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes im Wahljahr
 - Beratung und Beschlüsse zur Satzung und Auflösung des Vereins
 - Beitragsordnung
 - Wahl des Kassenprüfers
- Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers (sofern diese ansteht)
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschluss zur Beitragsordnung

- Beschlussfassung zu Anträgen

- 4. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Abgabefrist beträgt 1 Woche vor Mitgliederversammlung. Abzugeben beim Vorstand.
- 5. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und jedem Mitglied innerhalb 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung übergeben. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.
- 7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- 8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist Beschlußfähig.
- 9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen der Satzung erfordern die 66% Mehrheit.

>>>Weiter

§ 10 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - Stellvertreter
 - Schatzmeister
- 2. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn 2 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten. (§ 26 BGB)

§ 11 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich:
 - die Ordnungsgemäße Verbuchung der Vereinsmittel
 - die Bücher und BelegeSie erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfbericht.

§ 12 Die Auflösung des Vereins

- 1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor durchführung ist das Finanzamt zu hören, wenn sich nicht innerhalb von 3 Monaten eine Rechtsnachfolge findet, der mindestens 7 ehemalige Mitglieder des "Mazda Club Sachsen.eV" angehören.
- 2. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Gültigkeit

- Diese Satzung erhält ihre Gültigkeit durch die Mitgliederversammlung.